



Einwohnergemeinde **Bolligen**

C04

Abwasserentsorgungs- reglement

vom 4. Juni 2019

V9, Auflage-Exemplar / Stand 11.3.2019

Die Einwohnergemeinde Bolligen erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeverfassung Bolligen (GEB),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Anschluss an die Sammelleitung der regionalen Abwasserreinigungsanlage.
- 3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Einteilung des Gebietes

- 1 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 3 Erschliessung

- 1 Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- 3 Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Das Verfahren richtet sich nach der KGV.

Art. 4 Kataster

- 1 Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

- 2 Sie erstellt dazu einen Versickerungskataster.
- 3 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerungen auf.

Art. 5 Öffentliche Leitungen

- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 3 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.
- 2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Soweit eine Regelung fehlt, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 6 Hausanschlussleitungen

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers, resp. mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- 3 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.
- 4 Zu privaten Abwasseranlagen (Artikel 3 Abs. 3) führende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- 5 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Aufhebung oder der Verlegung, übernimmt sie die Kosten für das Umhängen an die neue Leitung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen und höchstens 10 Jahre alt sind. In allen anderen Fällen gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 6 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 7 Leitungen im Strassengebiet

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Die Entschädigung richtet sich nach dem Baugesetz.

- 2 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.
- 3 Von der Gemeinde verlegte Leitungen, einschliesslich solche in fremdem Boden, bleiben in ihrem Eigentum.

Art. 8 Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- 2 Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.
- 3 Für die Durchleitungsrechte werden im Rahmen der Empfehlung des Schweizerischen Bauernverbands für neue Rohranlagen und Schächte Entschädigungen geleistet. Ausgerichtet werden auch die Kulturausfallentschädigungen für den durch den Leitungsbau und Betrieb verursachten Schaden. Vorbehalten bleiben die Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
- 4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 9 Schutz öffentlicher Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn sie für das Verfahren zur öffentlichen Sicherung durchgeführt worden sind.
- 2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 m gegenüber den Leitungen einzuhalten. Die Bauverwaltung kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- 4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- 5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 10 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 11 Durchsetzung

- 1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
- 3 Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften

Art. 12 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 13 Bestehende Bauten und Anlagen

- 1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen (öffentliche Leitungen) neu verlegt oder abgeändert werden.
- 2 Der Gemeinderat legt auf Antrag der Tiefbaukommission das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 3 Abs. 3.
- 3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 14 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 15 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfertigkeitsinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
- 2 Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend;
 - b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA;
 - c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen;
 - d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- 3 Im Trennsystem sind verschmutzte und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
 - 4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung.
 - 5 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP einzuleiten.
 - 6 Die Bauverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
 - 7 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
 - 8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.
 - 9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.
 - 10 Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwasser in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.
 - 11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.
 - 12 Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Art. 16 Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 17 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA/suissetec, die SIA-Norm V 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.
- 2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.
- 3 Sämtliche Kanalisationsleitungen sind dicht, frostsicher und möglichst gradlinig zu verlegen. Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind in der Regel Schächte zu erstellen. Die Anschlussleitungen sind in der Regel an Schächte anzuschliessen.
- 4 Für Hausanschlussleitungen sind in der Regel Rohre von mindestens 15 cm Durchmesser (lichte Weite) zu verwenden, wobei für WC-Anschlussleitungen dieses Minimalmass zwingend ist.
- 5 Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.

Art. 18 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

- 1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.
- 2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 19 Grundwasserschutzzonen und -areale

Für Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Art. 20 Baukontrolle

- 1 Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- 2 In schwierigen Fällen kann die Bauverwaltung Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- 3 Die Bauverwaltung und die von ihr ermächtigten Personen haben Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- 5 Die Bauverwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 21 Pflichten der Privaten

- 1 Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- 2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen. Die Leitungen sind vor dem Eindecken zu Handen der Gemeinde durch den Kreisgeometer einmessen zu lassen. Die Einmessen sind für die Nachführung des Leitungskatasters der Bauverwaltung abzugeben.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Allgemeinem Gebührenreglement zu ersetzen.

Art. 22 Projektänderungen

- 1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

Art. 23 Periodische Kontrollen

- 1 Die Bauverwaltung kontrolliert periodisch die privaten Abwasseranlagen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Sie erlassen nötigenfalls Instandstellungs- oder Sanierungsverfügungen. Im Übrigen gilt Art. 26 Abs. 4.
- 2 Die Kosten der Kontrollen (ZpA) trägt in jedem Fall die Gemeinde. Auferlegte Kontrollen im Rahmen von einzelnen Baugesuchen tragen die Gesuchstellenden. Bei Beanstandungen aus diesen Kontrollen sind die privaten Abwasserverursacherinnen und Abwasserverursacher für die Sanierungsmassnahmen kostenpflichtig.
- 3 Bei Handänderungen haben die bisherigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf ihre Kosten eine Kontrolle der bestehenden Abwasseranlagen auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit

durch die Bauverwaltung machen zu lassen, soweit die letzte Kontrolle mehr als 10 Jahre zurückliegt. Eine bevorstehende Handänderung ist der Bauverwaltung so frühzeitig wie möglich zu melden, damit die Kontrollen organisiert und durchgeführt werden können.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24 Einleitungsverbot

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
 - feste und flüssige Abfälle
 - Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
 - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
 - Säuren und Laugen
 - Öle, Fette, Emulsionen
 - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - Gase und Dämpfe aller Art
 - Jauche, Mist, Silosaft
 - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat
- 3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- 4 Im Übrigen gilt Artikel 14.

Art. 25 Haftung für Schäden

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26 Unterhalt und Reinigung

- 1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für Versickerungsanlagen.
- 2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern auf ihre Kosten zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

- 3 Bei Schadenfällen an gemeinsamen Hausanschlussleitungen haben sich alle Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Liegenschaft vor der Schadenstelle angeschlossen sind, zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftbarkeit an den Reparaturkosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben andere privatrechtliche Regelungen.
- 4 Bei Missachtung dieser Vorschriften können die Gemeindebetriebe nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 13.
- 5 Die Bauverwaltung kann beschliessen, dass private mechanisch-biologische Kleinkläranlagen durch Organe der Gemeinde auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer zu warten sind, soweit diese nicht mit der Lieferfirma Dauerverträge für einen regelmässigen Unterhalt abgeschlossen haben.
- 6 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.
- 7 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.
- 8 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bauverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 11.

Art.27 Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des AWA.

V. Gebühren

Art.28 Finanzierung der Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:
 - a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
 - b) die wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
 - c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
 - d) sonstige Beiträge Dritter.
- 2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
 - a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Abwassertarif die Höhe der Anschlussgebühren.
 - b) der Gemeinderat im Abwassertarif
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren,
 3. die übrigen Gebühren.
- 3 Der Abwassertarif unterliegt der Auflagepflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art.29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
- 2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:
 - a) 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
 - b) 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
 - c) 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.
- 3 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art.30 Anschlussgebühren

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der BW nach SVGW und des Formulars 5.5 Wasser-/Abwasserinstallationen des Baugesuchs sowie des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben (SIA Norm SN 504 416).
- 3 Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m2 entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.
- 4 Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- 5 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- 6 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m2 entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.
- 7 Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art.31 Wiederkehrende Gebühren

- 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

- 2 Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50 – 60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 40 – 50 Prozent.
- 3 Die Grundgebühren werden nach der Nenngrosse des Wasserzählers abgestuft erhoben.
- 4 Die Verbrauchergebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Abs. 5.
- 5 Für gewerblich/industrielles Abwasser verrechnet der Gemeindeverband Abwasserreinigung Worblental (ARA) je nach Verschmutzungsgrad den Gemeinden einen Verschmutzungszugschlag. Der Zuschlag wird von der Gemeinde gemäss Kostenverteiler des Gemeindeverbandes ARA Worblental an die Verursacher weiterverrechnet. Die Einzelheiten zur Ermittlung und Verrechnung des Zuschlags sind in der Verordnung über den Vollzug der Kostenverteilung (VKV) des Gemeindeverbandes ARA Worblental geregelt.
- 6 Der Gemeinderat kann mit Grosseinleitern, welche jährlich mehr als 50'000 m³ Frischwasser beziehen öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, in welchen die wiederkehrenden Gebühren vereinbart werden. Massgebend ist der effektive Abwasseranfall, im Übrigen sind die normalen Ansätze anzuwenden. Die Zuschläge gemäss Abs. 5 bleiben vorbehalten.
- 7 Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, ist gebührenpflichtig und hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bauverwaltung.

Art.32 Übrige Gebühren

Im Abwassertarif gemäss Art. 28 Abs. 2b legt der Gemeinderat fest:

- a) Die Grund- und Verbrauchsgebühr für die vorübergehende direkte oder indirekte Einleitung von Baugrubenabwässern (Sickerwasser, Grundwasser infolge Grundwasserabsenkung, Regenabwasser) in die öffentliche Kanalisation;
- b) Die Verwaltungsgebühren für Gewässerschutzbewilligungen und für besondere Verrichtungen wie Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten, Prüfungen im Rahmen der vom Kanton erteilten Gewässerschutzbewilligungen, Beizug von privaten Experten gemäss Art. 20 Abs. 2, Mehrkosten im Sinn von Art. 21 Abs. 5, Mehraufwendungen im Sinn von Projektänderungen nach Art. 22, Ersatz- und Zwangsmassnahmen gemäss kantonaler Gesetzgebung.

Art.33 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

- 1 Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- 2 Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.
- 3 Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerdekrets von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

- 4 Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 30. September fällig. Auf den 31. März wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.
- 5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art.34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- 1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat auf Antrag der Finanzverwaltung zuständig.
- 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- 3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahren, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs-handlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

VI. Zuständigkeiten

Art.36 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Abwasserentsorgung.
- 2 Er hat namentlich folgende Obliegenheiten:
 - a) Er legt den generellen Entwässerungsplan fest.
 - b) Er beschliesst:
 - die Anpassung der Anschlussgebühr an den Berner Baukostenindex;
 - die übrigen Gebühren;
 - die vertraglichen Regelungen.
 - c) Er erteilt:
 - Die Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
 - Ausnahmen vom vorgeschriebenen Bauabstand zu öffentlichen Leitungen.
 - d) Er entscheidet über Einsprachen gegen Verfügungen von Organen der Abwasserentsorgung.

Art.37 Bauverwaltung

- 1 Die laufenden Geschäfte der Abwasserentsorgung werden von der Bauverwaltung geführt.
- 2 Die Bauverwaltung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche;
 - b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke;
 - c) die Baukontrollen;
 - d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;

- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
- f) die übrigen Aufgaben soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

VII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 38 Widerhandlungen gegen das Reglement

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- 3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art.39 Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art.40 Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt auf 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement vom 20. Januar 1998 aufgehoben.

Genehmigung

Das vorstehende Abwasserentsorgungsreglement wurde von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2019 angenommen.

Bolligen,

Einwohnergemeinde Bolligen

Kathrin Zuber
Gemeindepräsidentin

Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Das Abwasserentsorgungsreglement ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung Bolligen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefrist wurden gesetzlich bekannt gemacht. Innerhalb der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Bolligen, ...

Bernhard Rufer, Gemeindeschreiber

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgaben
Art. 2	Einteilung des Gebietes
Art. 3	Erschliessung
Art. 4	Kataster
Art. 5	Öffentliche Leitungen
Art. 6	Hausanschlussleitungen
Art. 7	Leitungen im Strassengebiet
Art. 8	Durchleitungsrechte
Art. 9	Schutz öffentlicher Leitungen
Art. 10	Gewässerschutzbewilligungen
Art. 11	Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften

Art. 12	Anschlusspflicht
Art. 13	Bestehende Bauten und Anlagen
Art. 14	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Art. 15	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
Art. 16	Waschen von Motorfahrzeugen
Art. 17	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
Art. 18	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Art. 19	Grundwasserschutzzonen und -areale

III. Baukontrolle

Art. 20	Baukontrolle
Art. 21	Pflichten der Privaten
Art. 22	Projektänderungen
Art. 23	Periodische Kontrollen

IV. Betrieb und Unterhalt

Art.24	Einleitungsverbot
Art.25	Haftung für Schäden
Art.26	Unterhalt und Reinigung
Art.27	Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

V. Gebühren

Art.28	Finanzierung der Abwasseranlagen
Art.29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Art.30	Anschlussgebühren
Art.31	Wiederkehrende Gebühren
Art.32	Übrige Gebühren
Art.33	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Art.34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art.35	Gebührenpflichtige

VI. Zuständigkeiten

Art.36	Gemeinderat
Art.37	Bauverwaltung

VII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art.38	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art.39	Rechtspflege
Art.40	Übergangsbestimmung
Art.41	Inkrafttreten

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VKV	Vollzug der Kostenverteilung
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.